



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

VERFAHRENSORDNUNG BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

November 2000

INHALT

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Vorbemerkung	5
1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit	6
2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	7
3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	8
4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	9
5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen	9
6. Bestellung von Ombudspersonen	10

VERFAHRENSORDNUNG BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

I. Vorprüfung	11
II. Förmliche Untersuchung	13

Anlagen

1) Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	I
2) Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	III

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft
am 24. November 2000 -

Vorbemerkung

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbaren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.*

Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

* Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Autor, Ansprechpartner u. ä. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets beide Geschlechter umfassen.

Die hier aufgeführten Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis greifen die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 auf und passen sie den Forschungsbedingungen der Max-Planck-Gesellschaft an. Sie sind für alle in der Forschungsarbeit der Max-Planck-Gesellschaft Tätigen verbindlich. Wegen weiterer Hinweise zur Problematik wird ausdrücklich auf die von einem Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft ausgearbeitete Darstellung „Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft“ verwiesen, die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft in der Sitzung am 24. November 2000 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Dieser Text analysiert detailliert die Bedingungen und konkreten Gefährdungen einer guten und verantwortlichen Praxis der Wissenschaft. Er stellt zugleich eine Aufforderung dar, an der Weiterentwicklung einschlägiger Empfehlungen mitzuwirken.

1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit in der Max-Planck-Gesellschaft sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

a) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis

- genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten,
- zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse,
- Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe,
- Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen; Kontrolle von aus eigenem Interesse oder selbst moralisch motiviertem Wunschdenken; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung).

b) Regeln der Kollegialität und Kooperation

- keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat,
- Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforschern,
- Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern,
- sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung von Kollegen; Verzicht bei Befangenheit,

c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen

- prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung),
- Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtums-offenen Wissenschaftskultur),
- strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).

**2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung
in Arbeitsgruppen**

Die Leitung jedes Instituts bzw. jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeits-einheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern in der Gruppe zur Selbstständigkeit von besonderer Bedeutung. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür eine geregelte Organisationsform, z. B. durch regelmäßige Kolloquien. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist - soweit mit vertretbarem Aufwand möglich - die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird.

Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Auf die besondere Bedeutung guter Kooperation mit den Universitäten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

In den Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen an den Instituten und Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden und Doktoranden sowie jüngere Postdocs und Habilitan-

den eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein primärer Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Doktoranden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch zwei weitere erfahrene Wissenschaftler vorzusehen. Eine angemessene Mitwirkung der Universität, an der die Promotion erfolgt, ist sicherzustellen (Promotionsbetreuungsgruppe/Thesis Committee).

4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten oder Forschungseinrichtungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Für berechtigte Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein.

Wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine hinreichend vollständige Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle für mindestens zehn Jahre notwendig, schon um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten - insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten - sind von der Institutsleitung zu regeln und schriftlich festzulegen.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse be-

richten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

6. Bestellung von Ombudspersonen

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis muss in jedem Institut bzw. in jeder Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt werden. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus soll in den drei Sektionen jeweils eine Ombudsperson für die gesamte Sektion gewählt werden.

Die Ombudspersonen der Sektionen sollen dem Präsidenten über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten. Die näheren Einzelheiten zur Wahl und Funktion von Ombudspersonen werden durch Richtlinien des Wissenschaftlichen Rats gesondert geregelt. Die vom Senat beschlossenen Regelungen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben unberührt.

VERFAHRENSORDNUNG BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft
am 14. November 1997, geändert am 24. November 2000 -

I. Vorprüfung

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges (Anlage 1) ist der Geschäftsführende Direktor des Instituts zu informieren, der seinerseits den nach der Sektionszugehörigkeit zuständigen Vizepräsidenten umgehend in Kenntnis zu setzen hat. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Geschäftsführenden Direktor ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar der zuständige Vizepräsident informiert werden, der die Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung bei Selbstbetroffenheit des Geschäftsführenden Direktors allein trifft.
2. Ergeben sich nach Auffassung des Geschäftsführenden Direktors und des zuständigen Vizepräsidenten aus den ihnen vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie unverzüglich den Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ in der Generalverwaltung und setzen ihn zeitnah über den weiteren Fortgang der Untersuchungen in Kenntnis. Das Kollegium des Instituts ist zu einem geeigneten Zeitpunkt ebenfalls zu unterrichten.
3. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. vom Vizepräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Betroffenen ist für die Stellungnahme eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen. Der Name des Informanten wird ohne sein Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

4. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist treffen der Geschäftsführende Direktor des Instituts und der sektionsbezogen zuständige Vizepräsident unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.
5. Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht erforderlich, entscheiden der Geschäftsführende Direktor und der Vizepräsident unverzüglich darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
 - a) Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist.
 - b) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, sprechen der Geschäftsführende Direktor und der Vizepräsident unverzüglich eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Sanktionen bzw. Konsequenzen (Anlage 2) sie für angemessen erachten und schließen das Vorverfahren ab. Für den Vollzug der Empfehlung sind die Zuständigkeitsregelungen der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft maßgeblich.
 - c) Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so beschließen der Geschäftsführende Direktor und der zuständige Vizepräsident unverzüglich die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
6. Dem Betroffenen ist in jedem Stadium des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Aufklärungsmaßnahmen nicht zu befürchten ist, spätestens jedoch vor der abschließenden Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.

7. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis der Vorprüfung nebst den wesentlichen Gründen ist dem Betroffenen, dem Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ in der Generalverwaltung, dem Kollegium des Instituts sowie auf Verlangen dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
8. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die bisherigen Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln. Informationen über den Stand oder das Ergebnis der Vorprüfung sind vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts gemeinsam mit dem sektionsbezogen zuständigen Vizepräsidenten zu autorisieren.
9. Kann zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Vizepräsidenten über eine im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Entscheidung kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Vizepräsident allein.

II. Förmliche Untersuchung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus dem ständigen Vorsitzenden, dem sektionsbezogen zuständigen Vizepräsidenten, drei Schlichtungsberatern, die verschiedenen Sektionen angehören sollen, und dem Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ der Generalverwaltung. Der ständige Vorsitzende sowie ein Stellvertreter, die beide nicht der Max-Planck-Gesellschaft angehören sollen, werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren vom Präsidenten im Benehmen mit dem ständigen Vorsitzenden bestellt.

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts

sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Verfahren

- a) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Den Namen eines Informanten offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Institut unverzüglich sowie auf sein Verlangen auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Anlage 1

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

- I. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

< Falschangaben >

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

< Verletzung geistigen Eigentums >

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

< Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer >

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

< Mitverantwortung >

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Anlage 2

KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Generalverwaltung, insbesondere deren Abteilung „Personal und Recht“, steht für die Beratung zur Verfügung.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Max-Planck-Gesellschaft ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter der Max-Planck-Gesellschaft in einem Max-Planck-Institut ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter

zugemutet werden kann. Bei schwererwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt (Ziffer II.2 Buchstabe c der Verfahrensordnung) und dem Geschäftsführenden Direktor mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

Bei Wissenschaftlern, mit denen die Max-Planck-Gesellschaft einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer des Landes Niedersachsen geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem niedersächsischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung dieses Mitarbeiters rechtfertigt; eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht von der Max-Planck-Gesellschaft selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Max-Planck-Gesellschaft oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Generalverwaltung abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte

- § 242 StGB: Diebstahl
- § 246 StGB: Unterschlagung
- § 263 StGB: Betrug
- § 264 StGB: Subventionsbetrug
- § 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung

- § 267 StGB: Urkundenfälschung
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung

- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

**V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/
Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Max-Planck-Gesellschaft die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Max-Planck-Gesellschaft andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Max-Planck-Gesellschaft kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Max-Planck-Gesellschaft
Generalverwaltung, Hofgartenstraße 8, 80539 München
Telefon: (0 89) 21 08 - 0, Telefax: (0 89) 21 08 - 11 11